Geschäftsordnung

des

JUGENDKREISTAG

LANDKREIS BAMBERG

PRÄAMBEL
JUGENDKREISTAG

Der Jugendkreistag vertritt die Interessen der jungen Menschen im Landkreis Bamberg. Das Ziel des Jugendkreistages ist es, Anregungen und Ideen zur Verbesserung der Lebensqualität der jungen Menschen im Landkreis zu erarbeiten. Sie lernen die Arbeitsweise kommunalpolitischer Gremien kennen und haben die Gelegenheit, eigene Ansichten zu unterschiedlichen Themenbereichen öffentlich zu machen. Die Beschlüsse des Jugendkreistages sollen, soweit dies zulässig ist, Eingang in die Arbeit des Kreistags finden. Der Jugendkreistag hat ein Vorschlagsrecht an den Landrat als Vorsitzenden des Kreistags in allen Angelegenheiten, die die jungen Menschen betreffen. Die Meinungsbildung und Willensbekundung des Jugendkreistages erfolgt durch Beratung und Beschlussfassung.

I. TEIL: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 BESCHLUSSFASSUNG

(1) Die Willensbildung des Jugendkreistages erfolgt durch Beratung und Beschlussfassung.
(2) Jede Beschlussfassung setzt einen Antrag voraus. Anträge können von jedem Mitglied des Jugendkreistages gestellt werden. Dritte können einen Antrag über ein Mitglied des Jugendkreistages einbringen.

§ 2 ALLGEMEINE PFLICHTEN DER MITGLIEDER DES JUGENDKREISTAGES

(1) Die Mitglieder des Jugendkreistages sind zur gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet.
(2) Das Amt der Jugendkreisrätin, des Jugendkreisrats endet nach einer Wahlperiode von zwei Schuljahren.

§ 3 AUSWAHLVERFAHREN

(1) Als Mitglieder in den Jugendkreistag entsandt werden können alle Schüler:innen ab der 7. Klasse, d.h. ab ungefähr 14 Jahren bis maximal 27 Jahren. Der Wohnsitz im Landkreis Bamberg wird empfohlen. Staatsangehörigkeit und Nationalität spielen keine Rolle.
(2) Die Entsendung der Mitglieder des Jugendkreistages obliegt den Schulen in eigener Verantwortung.

II. TEIL: SITZUNGEN

§ 4 ZUSAMMENSETZUNG DES JUGENDKREISTAGES, SITZUNGEN

(1) Der Jugendkreistag besteht aus dem amtierenden Landrat und den Jugendkreisrätinnen und Jugendkreisräten. Der Landrat, jede Jugendkreisrätin und jeder Jugendkreisrat haben je eine Stimme. Im Verhinderungsfall können der Landrat bzw. die Jugendkreisrätin, der Jugendkreisrat ihr jeweiliges Stimmrecht an eine Stellvertretung übertragen.
(2) Der Jugendkreistag hat maximal 60 Sitze. Die Verteilung der Sitze hängt von den teilnehmenden Schulen ab. Jede weiterführende Schule kann bis zu 2 Mitglieder in den Jugendkreistag entsenden.

(3) Das Bildungsbüro, der Kreisjugendpfleger und der Geschäftsführer des Kreisjugendrings sind beratende Mitglieder des Jugendkreistages. Sie haben Rede-, aber kein Stimmrecht. Die Vorsitzenden der Fraktionen und Ausschussgemeinschaften des Kreistages Bamberg werden zu den Sitzungen des Jugendkreistages eingeladen. Sie haben ein Rede-, aber kein Stimmrecht.
(4) Die Sitzungen des Jugendkreistages sind grundsätzlich öffentlich.
(5) Zuhörende haben kein Recht, in irgendeiner Form unaufgefordert in den Gang der Verhandlungen einzugreifen. Sie können, wenn sie die Ordnung stören, durch die Vorsitzenden ausgeschlossen werden. Die Vorsitzenden können Zuhörenden Rederecht erteilen.
(6) Die äußere Form der Sitzungen ist würdig zu gestalten. Alle Mitglieder des Jugendkreistages sowie die Zuhörenden sind gehalten, diesem Grundsatz Rechnung zu tragen.

§ 5 TEILNAHME UND ABSTIMMUNGSPFLICHT

(1) Der Jugendkreistag beschließt in Sitzungen.
(2) Die Jugendkreisrätinnen und Jugendkreisräte sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen des Jugendkreistages teilzunehmen. Die Mitglieder des Jugendkreistages müssen sich rechtzeitig zu den Sitzungen einfinden. Im Verhinderungsfall muss das Mitglied dies der Schule und dem Landratsamt unverzüglich melden. Die Schule entsendet in diesem Fall eine vorher bestimmte Stellvertretung.
(3) Kein Mitglied darf sich der Stimme enthalten.

III. TEIL: GESCHÄFTSGANG

§ 6 LADUNG UND TAGESORDNUNG

(1) Die Einberufung der Jugendkreistagssitzung erfolgt durch den Landrat.
(2) Die Ladung erfolgt grundsätzlich schriftlich oder in elektronischer Form an die Jugendkreisrätinnen und Jugendkreisräte, sowie an die Schulen.
(3) Die Ladung hat den Jugendkreisrätinnen und Jugendkreisräten spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zuzugehen.
(4) Die Ladung enthält Ort, Zeit und Tagesordnung der jeweiligen Sitzung und kann in den Aushangkästen der Schulen, oder in elektronischer Form bekanntgegeben werden.
(5) Die sofortige Beantwortung einer Anfrage kann abgelehnt werden, wenn der Gegenstand durch die Verwaltung geklärt werden muss. Die Antwort ist dann der oder dem Anfragenden in der nächsten Sitzung bekanntzugeben.

§ 7 ANTRAGSTELLUNG

(1) Anträge, die in einer Jugendkreistagssitzung behandelt werden sollen, können von jedem Mitglied des Jugendkreistages gestellt werden.
(2) Anträge, die so spät eingehen, dass die Frist nicht gewahrt werden kann, sowie erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn die Behandlung dringlich ist und der Jugendkreistag der Behandlung mehrheitlich zustimmt.
(3) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden. Diese sind
    a. Schließung der Rednerliste,
    b. Schluss der Beratung und sofortige Abstimmung,

c. Vertagung eines Tagesordnungspunktes,
d. Nichtbehandlung eines Tagesordnungspunktes (Gegenstandes),
e. Verweisung in einen Ausschuss oder an den Kreistag,
f. Einwendungen zur Geschäftsordnung

Über Anträge auf Schluss der Debatte oder der Rednerliste ist sofort abzustimmen. Den Antrag darf nicht stellen, wer zu dem Tagesordnungspunkt schon gesprochen hat. Hat der Antrag Erfolg, haben die Vorsitzenden und die Antragstellerin oder der Antragsteller zur Sache das Recht zur Schlussäußerung.

§ 8 SITZUNGSABLAUF

(1) Der Ablauf der Jugendkreistagssitzungen ist regelmäßig wie folgt:
1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit des Jugendkreistages
3. Beratung und Beschlussfassung über die Tagesordnungspunkte
4. Behandlung von Wünschen, Anträgen und Anfragen aus der Mitte des Jugendkreistages
5. Schließung der Sitzung durch die Vorsitzenden

(2) Die Vorsitzenden, die Antragstellenden oder die bestellten Berichterstattenden tragen den Sachverhalt der einzelnen Sitzungsgegenstände vor und erläutern ihn.

(3) Anträge und Anfragen sind im Rahmen der Geschäftsordnung in der Reihenfolge ihres Eingangs zu behandeln.

§ 9 VORSITZ, HANDHABUNG DER ORDNUNG

(1) Den Vorsitz im Jugendkreistag übernimmt der Landrat zusammen mit einer gewählten Sitzungsleitung aus den Reihen des Jugendkreistages (Vorsitzende). Ist der Landrat verhindert, so vertritt ihn seine gewählte Stellvertreterin, danach die durch Beschluss bestimmten Stellvertreter.

(2) Die beiden Vorsitzenden leiten die Verhandlungen und handhaben die Ordnung im Sitzungsraum.

(3) Sie können mit Zustimmung des Jugendkreistages Mitglieder, welche die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, von der Sitzung ausschließen.

(4) Falls die Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal nicht anders wiederherzustellen ist, können die beiden Vorsitzenden die Sitzung unterbrechen oder aufheben.

§ 10 BESCHLUSSFÄHIGKEIT

(1) Der Jugendkreistag ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(2) Wird der Jugendkreistag zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 11 BERATUNG

(1) Nach der Berichterstattung oder dem Vortrag der Sachverständigen eröffnen die beiden Vorsitzenden die Beratung. Jede Beratung setzt einen Tagesordnungspunkt oder einen Antrag aus der Mitte des Jugendkreistages voraus.

(2) Ein Mitglied des Jugendkreistages darf in der Sitzung nur dann sprechen, wenn ihm die Vorsitzenden das Wort erteilt haben. Wird das Wort gewünscht, muss sich das Mitglied des

Jugendkreistages durch Handzeichen bemerkbar machen. Die Vorsitzenden erteilen das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen.

(3) Die Anrede ist an die Vorsitzenden und den Jugendkreistag und nicht an die Zuhörenden zu richten.

(4) Die Rednerinnen und Redner haben sich an den zur Beratung stehenden Antrag zu halten und nicht vom Thema abzuweichen.

(5) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen. Sind dies Anträge auf Schließung der Rednerliste oder auf Schluss der Beratung und ist der Antrag von Erfolg, haben die Vorsitzenden und die Antragstellerin, der Antragsteller zur Sache das Recht zur Schlussäußerung.

(6) Die Beratung wird von den Vorsitzenden geschlossen.

§ 12 ABSTIMMUNG

(1) Im Anschluss an die Beratung eines Tagesordnungspunktes lassen die Vorsitzenden über den vorliegenden Antrag abstimmen.

(2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(3) Abgestimmt wird in der Regel durch Handzeichen. Im Zweifel wird das Ergebnis durch Wiederholung der Abstimmung festgelegt

(4) Die Stimmenzählung ist durch die Vorsitzenden oder eine von diesen beauftragte Person vorzunehmen. Das Abstimmungsergebnis ist dem Jugendkreistag unmittelbar nach der Zählung bekannt zu geben und in der Niederschrift festzuhalten.

§ 13 NIEDERSCHRIFT

(1) Über jede Sitzung des Jugendkreistages ist eine Niederschrift zu fertigen.

(2) Die Niederschrift hat den wesentlichen Inhalt und den zeitlichen Ablauf der Sitzung zusammenfassend wiederzugeben.

(3) Die Niederschrift muss ersehen lassen

1. Tag, Ort und Beginn der Sitzung,
2. Namen der anwesenden und abwesenden Jugendkreisräte,
3. Tagesordnung und behandelte Gegenstände,
4. Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
5. Abstimmungsergebnis,
6. Ende der Sitzung.

(4) Die Niederschrift ist nach Fertigstellung durch die Protokollführerin oder den Protokollführer und den Landrat zu unterzeichnen.

(5) Zur Erleichterung der Aufnahme der Niederschrift ist es der Protokollführerin oder dem Protokollführer gestattet, für Aufzeichnungen einen Tonträger zu verwenden. Nach Fertigstellung und Unterzeichnung der Niederschrift sind die Tonaufnahmen zu löschen.

(6) Neben der Niederschrift wird ein leichter verständliches Protokoll verfasst, das nicht die Namen der anwesenden und abwesenden Jugendkreisrätinnen und Jugendkreisräte umfassen muss. Das Protokoll wird auf der Website des Jugendkreistages veröffentlicht.

IV. TEIL: SCHLUSSBESTIMMUNG

§ 14 ÄNDERUNG DER GESCHÄFTSORDNUNG

Diese Geschäftsordnung kann nur durch Beschluss des Jugendkreistages geändert werden. Ein Beschluss zur Änderung der Geschäftsordnung bedarf der 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendkreistages.

§15 VERTEILUNG DER GESCHÄFTSORDNUNG

Die Geschäftsordnung wird auf der Homepage des Jugendkreistages veröffentlicht.

§ 16 INKRAFTTRETEN

Diese Geschäftsordnung tritt in ihrer geänderten Version am 02.12.2022 in Kraft.

Bamberg, den 02.12.2022

Johann Kalb
Landrat